



**Cautio Criminalis. Seu De Processibus Contra Sagas Liber.
Das ist/ Peinliche Warschawung von Anstell: und Führung
deß Processes gegen die angegebene Zauberer/ Hexen
und Unholden**

**Spee, Friedrich von
Franckfurt am Mayn, 1649**

23. Vnder was schein etliche Richter die Tortur ohne newe indicia
repetiren?

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61346](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61346)

vnd zum wenigsten die jenigen so hierbey noch etwas roh / oder vnwissend vnd vn- erfahren sein möchten / zeigen / durch was griffe sie darzu gelangen mögen.

Die XXIII. Frage.

Vnder was schein man vermeine zu behaupten / daß man auch ohne neue indicien, die Tortur repetiren könne?

1. **S**eyn ist nicht einer allein/welcher sich die gewissen freye Richter zu gebrauchen wissen / vnd sich deren auch in praxi wirklich gebrauchen / vnd sind wie folgt.

I.

1. Bart. in l. 18. §. 1. ff. de quaest. ist der Meinung daß es in des Richters Gewalt vnd willkühr stehe / ob er einen armen Sünder welcher in der ersten Tortur nichts bekennet hat / zum andernmahl hernehmen lassen wolle / vnd damit stimpf auch vberem Bald. in l. 2. nu. 10 C. q. met. Caus. des gleichen Par. de Put. Marfil Carald. Menoch. vnd andere welche vom Claro vnd Farin. quaest. 38. n. 87 angezogen werden. Vnd dieses kompt den Richtern vnd Committarien eben wohl vnd nach ihrem Wunsch zu Pass / da können sie sagen: Wir folgen dem Bart. Bald. vnd anderen vor allegirten Doctoren / vnd warum sollte vns dann nicht erlaubt sein / nach vnserm bedürffen / die Tortur zu wiederholen?

2. Wolte aber einer alhier sagen; daß arbitrium iudicis müsse gleichwohl nach den Rechten reguliret sein / wie solches vorangeregte Doctores wohl angemerckt / so haben sie diese Antwort zur Hand; daß ein Richter in den Criminibus exceptis, die

Rechten wohl vber schreiben möge Vnd ist also dz arbitrium iudicis (die Richterliche willkühr) eine semper freye Herscherin / darwieder niemand / sie verlauffe sich auch so hoch als sie wolle / zischen / wenigens sie darüber zu red stellen darff.

II.

Andere sagen vnd Lehren / daß man alsz dann vnd auff solchen fall / da die erstmahlige Tortur nicht Sufficiet oder gnugsamb gewesen / zur zweyten wohl schreiben möge / in massen Clar. libr. 5. quaest. 64. solche also prohibiret / welche Tortur aber vor Sufficiet zu achten sey / daß sie aber bermahls in der willkühr vnd Belcheidenheit des Richters / sagt Deir. liber 5. f. et. 9. Damhoud. prax. Crim. cap. 38. vnd andere hin vnd wieder / vnd schreibt Clar. an angezogenem Ort mit nachfolgenden Worten: Es pflegen die Richter / wann sie den Beklagten von der erstmahliggen Folter los lassen / ins protocoll zu setzen; daß solchs der Meinung geschehe / daß er noch einst torquiret werden solle etc.

Vnd dieses kompt den Gewissenschweiffigen Richtern / abermahls wohl zu Pass / in dem mahl sie solcher Gestalt / wann vnd so oft es ihnen beliebt sagen können / die erste Tortur sey nicht vollkommen gewesen / vnd werden eine jede Folter also heißen / welche dem Beklagten die Zung nach ihrem Belieben noch nicht gelöst hat / vnd ist dieses gleichsam ein allgemeiner Grempelmarkt / wo selbst solche Richter zu Vndertrückung der vnschuldigen materi vnd wahre vberflüssig finden können. Daher da heifts: Man Torquire den Schelmen / bekennet er wohl vnd gut / wo nicht

nicht / Ey die Tortur ist nicht Sufficient gewesen / man muß ihn morgen noch besser anspannen / bekennet er als dann noch nicht / so muß er noch einft dran.

III.

5. Von gleichem stoff ist dieser handgriff / welchen Bar. t. in diet. l. 18. §. 1. vorschreibt da er sagt / daß dieser lex, wie in gleichem l. 16. also zu verstehen sey / das man nemlich die Peinliche Frage nicht repetiren solle / wann die vorige indicia etwas schwach gewesen / alsdann aber wann sie schwer vnd starck gewesen seyen / hats nicht zu bedencken / das man zur zweyten Tortur gehe / vnd diese des Bartholi erklerung gegället dem Farin. quest. 38. n. 79. so wohl daß er zeugt / der Bartholus habe in diesem Fall recht meisterlich geredet / de Bartholo folgen hierinn Paris de put. Marf Bos. vnd andere welche Farin. daselbsten anziehet / welchen aber Boer. Carriz. vnd nach desselbigen Meinung (wie Boer. wil die gemein Lehr der Rechtsgelehrten widerstrebet / deme sey wie ihm wolle / es ist dieses ein solcher praxtext. dessen sich ein jeder nach seinem belieben gebrauchen kan / in deme es bey ihme stehet die indicia vor starck oder schwach zu halten / vnd wann es ihme beliebt die Tortur zu repetiren. kan er sagen : Die indicia seyen in Wahrheit nicht gering / sondern von grosser Wichtigkeit gewesen.

IV.

6. Dieses so ihnder folgt / hilfft auch nicht wenig / daß etliche Richter darvor halten / daß sie bey diesem erschrocklichen Laster / wohl befugt seyen / die peinliche Frage eine ganze stunde / ja wohl fünff viertel stunde lang zu continuiren, dann so lehret Farin.

quest. 38. num. 54. vnerachtet es der gemeinen Sagung Papp Pauli des dritten vnd (wie mich bedünckt) der natürlichen / oder je der Christlichen Lieb zu wieder ist / wie droben quest. 20. angedenket ist / vnd damit sie solche Zeit desto nützlicher zu bringe / so theilen sie diese Zeit in zwey oder drey Theyle / damit sie die folgende Tage / auch etwas zu foltern haben.

Darumb argumentiren sie also : Die 7. weil vns erlaubt / einen eine stund lang zu foltern / so haben wir ja auch Macht / vnd stehets vns frey / solche stunde in etliche Stücke zu theilen etc. aber in Wahrheit ein schlechter Aufzug / dann ob ich ihnen gleich das erste / daß sie nemlich die Tortur eine stunde lang continuiren möchten / nachgebe (wie ich doch nimmermehr thun kan) so würden sie dennoch darauf das zweyte ohne sonderbare Grausamkeit nicht erzwingen können / angesehen dyes vngleich schmerzlicher hergehet / wann die folterung vber eine weile erneuert / als wann sie an einem stück continuiret wird. Dann ein jedweder leichtlich zu erachten hat / daß wann der Leib vnd das Gebluth / durch die vorige Schmerzen erkaltet vnd erstarrt / vnd vber das / das menschlich Herz die Macht aber auß Forcht / der abermahls bevorstehender Straff erstreckt ist / die anderwertliche Tortur. als dann viel schwerer vnd schmerzhafter falle als die erste / welcher excess ohne grosse schwere Sünde nicht verübt werden kan / auß Ursachen / so droben 21. quest. num. 8. & 9. gesetzt / zu vernehmen stehen.

V.

Hierzu kompt die autoritet, Würde 8. vnd Ansehen Jacobi Sprengeri, vñ Henrici

Henrici Inſtoris, welche den Malleum
maleficarum geſchmiedet haben/vnd vor
dieſem vor Kegermeiſter vom Apoſtoli-
ſchen ſtul/in Teuſchland geſchickt worden/
dann dieſe lehren außdrücklich: Daß man
die arme Sünder / welche nicht bekennen
wollen / öfter ſtorquiren möge / nicht
zwar (wie ſie es nennen) per modum re-
petitionis, ſed continuationis, das iſt
nicht in Meynung die Folter zu wiederho-
len/ſondern dieſelbe zu erſtrecken/ihre wör-
te lauten part. 3. quæſt. 14. pag. 513. alſo:

„Früge ſichs zu daß der Beklagter/
zum ſchrecken vnd Bekantnuß nicht
möchte gebracht werde/ ſo muß man
den zweyten vnd dritten Tag / wie
der mit ihm zur Folter, dieſelbe zu er-
ſtrecken / nicht aber zu erwidern
(ſinckemahl man die Tortur nicht er-
widern ſoll/ohne neue indicia) vnd
alſodann ſoll man ihm folgendes
Breithal verlesen: Vnd wir Richter
reſehen dir den oder den Tag an / die
peinliche Frage an dir zu continui-
ren, auff daß wir auß deinem Mun-
de / die warheit hören. Iſt dieſes nicht
eine artige Meynung/werdenicht dadurch
den boßhaften Richtern Thüren vnd Fen-
ſter außgehan/ zu thun was ſie gelüſtet?

„Sie ſagen: Wir wollen die Tortur
nicht wiederholen. Dann das ſey fern
von vns/daß wir daß ſelbe ohne neue vnd
wichtige Urſachen ihun ſolten / ſondern
wir wollen dieſelbe auff einen andern
Tag vollziehen. Wir wiſſen wohl/ daß
es wieder Recht vnd die Vernunfft wehre/
die peinliche Frage zu erwidern/behüt vns
Gott daß wir ſo vnmenschlich vnd grau-

ſam ſein ſolten/wir wollen allein dieſelbige
auff ein andermahl erſtrecken/dann dß ſol-
ches zuläſſig ſey/dß wiſſen wir/vnd da habē
wir auff vnſerer Seiten / vortreffliche vnd
in dieſer materia wohl erfahrene durch gāß
Teuſchland/bey dem Inquiſitions weſen
gelübte vnd berümbte Geiſtliche vnd an-
dächtige Männer auff vnſer Seite. c. vñ wer
will ſolche Richter alſodan vnrecht geben?

Was ſoll ich allhier ſagen? Solts auch
möglich ſein/daß geiſtliche Männer vnd
Priester ſolchs ſagen/vnd in einer ſo wich-
tigen Sachen gleichſam kurtweilen dürf-
fen? In warheit meines erachtens iſt die-
ſes eine ungeiſtliche Grausamkeit/vnd be-
ſorge ich nicht heut allererſt / daß vorbefag-
te Inquiſitores die groſſe möge der Zaube-
rer vñ Hexen / erſtmahls in Teuſchland
brauche haben/vnd ſolchs durch ihre vnbe-
ſcheidene (verſchiedene ſolt ich ſagen) Tor-
tur vnd peinigung.

VI.

Es finden ſich auch etliche die da lehre / 9.
daß wann ein armer Sünder/ſo viel Laſter
oder Miſſethaten hette / daß er auff einem
Tag vmb ſie alle nicht peinlich gefragt
werden könnte/daß man denſelben alſodann
auch wohl mehr dann drey mahl torqui-
ren möge/alß zum Exempel) wann er we-
gen fünf vnderſchiedener Verbrechen
beklagt/vnd deßwegen ſtarcke vnd hefftige
indicia wider ihn vorhanden wehren/
vnd wehre derwegen auff drey derſelben
Verbrechen drey mahl torquirt, dß man alß
dan die peinliche Frage/ober die andere be-
de Laſter auch zu zweyen mahlen an Hand
nehme möchte: Wie dan auch dß Beklagte
wan er durch eine vollſtändige zum 2. te od
3. ten mahl erwiderte Tortur dahin bracht
iſt / daß er ober ſich ſelbſt bekennet hette /

zum vierten vnd fünfftenmahl torquiret werden kann/damit er auch seine Gesellen Namhafte mache / Vrsach: Dieweil er vorhin seiner Gesellen halben nicht ist gefragt oder examiniret worden/wie Vehr. in Anhang seines fünfften Buchs quat. 34. fol. 891. auß dem Binsfeld anziehet. Ist nun deme also / was wird dann nicht geschehen in dieser materi der Zauberer bey welchen so viel Easler zugleich mit einlauffen? wie viel wege werden Richter vnd Commissarien finden die peinliche Fragen zuerwidern? Ewiger Gott was wird doch für eine grausame Vnmenschlichkeit herauß entstehen? einmahl ist auß deme was droben gesagt ist / satzamb am Tage daß die Inquirioren vnd Commissarien Macht vnd Gewalt haben/vndermischen Nichtens mit der Tortur solcher Gestalt zu verfahren/ daß alle die jenige so ihnen nur vnder die Hände gerathen/Zauberer sein müssen.

Die XXIV. Frage.

Wie möchte es aber ein Gewissens-
ängstiger Richter / welcher ohne
neue indicien jemanden zu Fol-
tern bedenkens trägt / anstellen
daßer neue indicia finde?

I. R. Ich habe dir schon bey der vorhergehenden Frage / ein vnd anderartige griffe an Hand gegeben / deren sich die jenige Richter/welche gern jemanden ohne neue indicia zum zweyten oder mehrmahlen torquiren wolten / sich gebrauchen könten. Dieweil aber vielleicht noch etliche Richter funden werden möchten/ die ein solches auß ihr Gewissen zu-

nehmen bedenkens hetten / zumahl einem armen Sünder drey/vier oder fünffmahl torquiren zu lassen/ so will ich denselben noch ein oder drey andere artige Kunststücklein mittheilen / mit welchen sie ihr Gewissen dermassen stillen können/ daß es gleichsamb in einem pflaumen Bette sanfft ruhen möge; dann es haben etliche scharffsinnig vnd spitzfindige Doctores dreyerley weise erdacht/vnd auß die Bahne bracht/welche den Richtern gleichsamb eine reiche Schatzkammer oder Cornucopia sein können/neue indicia krafft deren sie den Beklagten von neuen Foltern/ja gar zum Feuer verdamme dörfen/darauß zu hohlen/vnd sind wie folgt.

1.

Ist etwan eine die auff der ersten/zweyten oder dritten Tortur nicht bekennē will/wolan/wieder zu Loch mit ihr / in ein ärgers Gefängnuß / an Fessel vnd Ketten gelegt/laß sie wohl kalt werden/im stanc/ Eteud vnd Bekümmernuß (dann das hat sie nach außgestandener Marter noch zum besten) sie ein Zeitlang herum beissen/vnd sich also mit der Zeit selbst verzehren: Es hat ja ein geringes zu bedeuten ob sie schon also ein Jahr lange mileriam schmelzen muß/hat man doch wohl an etlichen Drachen/einige Geistliche so lang im Gefängnuß sitzen lassen. Zahr du vnder dessen forth/ fang vnd foltere andere/vnd wann du merckest / daß sie die schmerzen nicht außstehen können/sondern schweken vnd bekennen müssen / als dann frage sie / was ihnen von der vorigen/welche du noch in haften hast/wissen/ob sie nicht etwan dieselbe wo auß den Tansen gesehen haben/ob sie etw. ährl. Lehrmeisterin gewesen / oder ob sie